

■ Dr. Peter Hammacher, Heidelberg

Sachverständige, DIN und Konfliktprävention

Bauprozesse belasten Auftragnehmer, Auftraggeber – und die Allgemeinheit. Präventive Maßnahmen bei der Projektvorbereitung und eine sachorientierte Projektunterstützung können Streitigkeiten vermeiden helfen. Die Sachverständigen leisten hierzu wertvolle Beiträge. Um immer wiederkehrende Streitpunkte zu vermeiden, benötigt die wirtschaftliche wie die rechtliche Praxis Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit von Ergebnissen über den Einzelfall hinaus. Deshalb braucht sie Normen, an denen sie ihr Handeln ausrichten kann. Wie aber steht es mit dem Verhältnis von Sachverständigen zur Normung?

Der zeitliche Zusammenfall zweier für die Baupraxis schwergewichtiger Veranstaltungen war sicher Zufall und dennoch irgendwie symptomatisch: Während am 28. September 2007 in Frankfurt der 42. Bausachverständigen Tag über 300 Bausachverständige zusammenrief, um sich mit dem Fachthema »Schäden an Dächern – Ursachen, Bewertung und Sanierung« zu beschäftigen, fand zur gleichen Zeit in Berlin die 35. Konferenz Normenpraxis des Deutschen Instituts für Normung mit ca. 200 Teilnehmern statt, um sich mit dem Spannungsfeld Normung und Recht zu befassen. Weder waren Bausachverständige bei der DIN-Veranstaltung als Referenten, noch haben sich »offizielle« DIN-Vertreter bei dem Bausachverständigen-Tag zu den relevanten Richtlinien geäußert.

Gleichwohl war das Normenwesen auf dem Bausachverständigen-Tag ständiges Thema, wenn auch kein geliebtes. Gleich mehrfach wiesen die Referenten darauf hin, dass sich der Sachverständige nicht auf die wortgetreue Anwendung der Normen verlassen dürfe, dafür brauche man schließlich keinen Sachverständigen. Der Sachverständige müsse vielmehr die Gesamtheit des zu begutachtenden Falls betrachten und müsse sich dabei auch über die Normen hinwegsetzen, wenn seine fachmännische Beurteilung diese Einschätzung rechtfertige. Technische Normen seien schließlich keine Rechtsnormen sondern gäben nur Hilfestellung. Die Normen entstünden unter starkem Einfluss interessierter Wirtschaftskreise und repräsentierten deshalb keineswegs den einzig richtigen Maßstab, an dem sich die ingenieurmäßige Beurteilung auszurichten habe.

Das selbstbewusste Auftreten der Sachverständigen erfreut. Sachverständige sind unbestreitbar wichtige Persönlichkeiten, ja Instanzen, deren Wissen und Engagement dringend benötigt wird, um Konflikte zwischen streitenden Parteien beizulegen. Wären sie von ihrer Arbeit und ihrer Kompetenz nicht selbst überzeugt, sie könnten auch niemand anderen überzeugen.

Konfliktprävention braucht aber nicht nur das gute Gefühl, im Streitfall jemanden zu haben, der dabei helfen wird, zwischen richtig und falsch zu entscheiden. Konfliktprävention bedeutet vor allem auch Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit von Ergebnissen, damit es gar nicht erst zu Streitigkeiten kommen kann. Wer ein Produkt entwickelt, muss bereits im Planungsstadium wissen, ob das fertige Produkt »mangelfrei« sein wird. Wer eine Dienstleistung erbringt, muss wissen, ob seine Art der Ausführung dem entspricht, was der Auftraggeber von ihm bei der Abnahme erwarten kann. Wer Verträge abschließt, muss wissen, ob die tatsächlich ausgeführten Leistungen im vereinbarten Preis für den kalkulierten Liefer- und Leistungsumfang bereits enthalten sind.

Dazu benötigt der Unternehmer verbindliche Richtlinien, an denen er sich ausrichten kann. Der große internationale Erfolg der Normung entspringt letztlich dem Bedürfnis der Industrie – und aller potentieller Auftragnehmer und Auftraggeber – nach Sicherheit und Verlässlichkeit in der Planung und Auftragsabwicklung. Dass die Befriedigung dieses Bedürfnisses durch Normung zugleich auch handfeste wirtschaftliche Interessen berührt, versteht sich von selbst, soll hier aber nicht Thema sein.

In dem Maße nun, wie die technischen Normen von denen, die sie am besten kennen sollten, kritisiert werden, verlieren diese ihren Wert als verlässlicher Maßstab für die Allgemeinheit. Warum sollte sich jemand an einer Norm orientieren, von der sogar Sachverständige sagen, sie sei veraltet, einseitig, falsch oder jedenfalls nicht generell anwendbar? Was macht es für einen Sinn, Normen vertraglich zu vereinbaren, etwa um den Liefer- und Leistungsumfang zu definieren, wenn Sachverständige Zweifel an der Machbarkeit oder Effizienz dieser Normen hegen? Fehlt das Vertrauen in die Richtigkeit und den Bestand von Normen, müssen die Parteien, statt bloßen Bezug auf das technische Regelwerk nehmen zu können, deren Inhalte jedes Mal neu überprüfen und die Anwendung der einen oder anderen technischen Regel aushandeln. Und dennoch müssten sie befürchten, dass es hierüber zu einem Streit kommt, der gerichtlich ausgetragen werden muss.

Vertrauensverlust entsteht auch, wenn dem Sachverständigen ein großer Beurteilungsspielraum technischer Normen zugebilligt wird. Je mehr Freiheit der Sachverständige bei der Interpretation und Bewertung der Norm hat, desto weniger absolut wird die Norm; sie wird anwendungs- und ergebnisoffen. Der Unternehmer kann damit aber nicht mehr auf den Bestand der Norm vertrauen, denn er weiß nicht, wie ein Sachverständiger sie im Ernstfall bewerten wird. Man mag einwenden, dass sich diese Situation nicht von derjenigen unterscheidet, die wir auch aus der Berücksichtigung und Anwendung gesetzlicher Normen kennen (»Vor Gericht und auf hoher See...«)

Aber auch diese Verunsicherung ist beklagenswert, weshalb sich auch immer mehr andere Formen der Konfliktlösung entwickeln. Unter dem Gesichtspunkt der Konfliktprävention sind jedenfalls Feststellungen eines Sachverständigen anhand eigenständig entwickelter Kriterien deutlich schwerer vorhersehbar, als Feststellungen, die er aufgrund eines feststehenden Regelwerkes zu treffen hat.

Normen haben bekanntlich für die rechtliche Beurteilung von Störungen in der Auftragsabwicklung höchste Bedeutung: Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für schriftlich niedergelegte Normen gilt eine (widerlegliche) Vermutung, dass sie den Stand der anerkannten Regeln und Technik wiedergeben. Für denjenigen, der sich an das technische Regelwerk hält, gilt die Vermutung, die anerkannten Regeln der Technik beachtet zu haben, mit der Folge einer Änderung in der Beweislast. Die Mangelfreiheit einer Leistung wird also an der Einhaltung bestehender Normen gemessen. Ist jedoch der Inhalt dieser Norm zweifelhaft oder kann

sich der Sachverständige über sie hinwegsetzen, um die Mangelfreiheit nach eigenen Kriterien zu bestimmen, fehlt es an der Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit für das Handeln des Auftragnehmers und an jedem Vorab-Maßstab für die Beurteilung eines rechtlichen Sachverhalts.

Technische Normen haben deshalb für die Konfliktprävention eine herausgehobene Bedeutung, die über ihren unmittelbaren Regelungsgehalt weit hinausgeht. Die rechtliche Beurteilung technischer Sachverhalte durch Rechtsanwälte und Richter ruft nach verlässlichen Bewertungsmaßstäben für technische Fragen.

Anerkannte Regeln der Technik sind die Regeln, die sich nach Meinung der Mehrheit der maßgeblichen Fachleute in der Praxis bewährt haben oder deren Eignung von ihnen als nachgewiesen angesehen wird. Erforderlich ist also, dass die überwiegende Zahl der Fachleute die Regeln für richtig halten – dazu gehören auch die Sachverständigen. Wenn es den Sachverständigen aufgrund ihrer Erfahrung gelegentlich schwer zu fallen scheint, einzelne Inhalte von Normen zu

akzeptieren, könnte es sich anbieten, sachorientiert nach den Gründen suchen und gemeinsam mit den für die Normung Verantwortlichen nach Optionen zu suchen, wie die Akzeptanz der Normen gestärkt werden kann. Das DIN Deutsches Institut für Normung e.V. wirbt für sich als Partner der Unternehmen aus allen Sektoren der Wirtschaft sowie aller am Wirtschaftsleben Beteiligten. Möglicherweise lässt sich die Partnerschaft zu den Sachverständigen verbessern?

*Dr. Peter Hammacher
MEDIATION planen + bauen,
Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg
Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher war
zwanzig Jahre lang Leiter von Rechts-
abteilungen national und internatio-
nal tätiger Unternehmensgruppen im
Stahlbau, Anlagenbau, Gebäudetechnik,
Energieversorgungstechnik. Er ist
jetzt schwerpunktmäßig in der präventiven
Beratung, als Mediator sowie als
Schiedsrichter tätig
Tel. 0621/3379015
Fax 0721/151-261978
www.drhammacher.de
www.mediation-planenundbauen.de*

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt, Mediator, Schiedsrichter
Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg, www.drhammacher.de
Stahlbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau

UNSEREM ELEMENT.

Für die sichere und umweltfreundliche Energieversorgung von morgen werden erneuerbare Ressourcen immer wichtiger. Weil sie unerschöpflich sind. Deshalb setzen wir bereits seit Jahren alle unsere Energie daran, Wind, Wasser, Sonne und auch Biomasse effektiv zu nutzen. Allein in Deutschland können wir mit unseren modernen Wasserkraftwerken, Windparks oder Bio-Gasanlagen bereits jetzt so viel Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, dass eine Millionenstadt wie Berlin damit versorgt werden könnte. Und in Zukunft wollen wir noch viel mehr in alternative Ideen investieren. Damit Ihre Energie auf Dauer gesichert ist.

Mehr zu unserem Engagement für erneuerbare Energien erfahren Sie unter www.eon.com